

TE Vwgh Beschluss 2013/12/10 2013/05/0203

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.2013

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien;

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien;

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien;

L82009 Bauordnung Wien;

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

AVG §66 Abs4;

BauO Wr §129 Abs10;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

VwGG §34 Abs1;

1. AVG § 58 heute

2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 59 heute

2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 66 heute

2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. B-VG Art. 131 heute

2. B-VG Art. 131 gültig ab 27.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024

3. B-VG Art. 131 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019

4. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

5. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

6. B-VG Art. 131 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
9. B-VG Art. 131 gültig von 04.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999
10. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1998 bis 03.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 131 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
13. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
14. B-VG Art. 131 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
15. B-VG Art. 131 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
16. B-VG Art. 131 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
17. B-VG Art. 131 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kail sowie den Hofrat Dr. Enzenhofer und die Hofrätin Mag. Rehak als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Köhler, in der Beschwerdesache der NB in W, vertreten durch Hule/Bachmayr-Heyda/Nordberg Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 47, gegen den Bescheid der Bauoberbehörde für Wien vom 4. September 2013, Zl. BOB - 547/2012, betreffend Behebung eines Bauauftrages gemäß § 129 Abs. 10 Bauordnung für Wien, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kail sowie den Hofrat Dr. Enzenhofer und die Hofrätin Mag. Rehak als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Köhler, in der Beschwerdesache der NB in W, vertreten durch Hule/Bachmayr-Heyda/Nordberg Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 47, gegen den Bescheid der Bauoberbehörde für Wien vom 4. September 2013, Zl. BOB - 547 aus 2012,, betreffend Behebung eines Bauauftrages gemäß Paragraph 129, Absatz 10, Bauordnung für Wien, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Auf Grund des Vorbringens in der Beschwerde und des vorgelegten angefochtenen Bescheides geht der Verwaltungsgerichtshof von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Bescheid vom 7. November 2012 erteilte der Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 37, der Beschwerdeführerin als Eigentümerin der Baulichkeit auf einer näher bezeichneten Liegenschaft in Wien gemäß § 129 Abs. 10 der Bauordnung für Wien (BO) den Auftrag, das ohne Baubewilligung errichtete Bauwerk in Massivbauweise sowie die angebauten Nebentrakte inklusive der unterirdischen Bauteile, welche an den in den Hang hineingebauten Gewölbekeller zugebaut worden seien, abtragen zu lassen. Das Gelände im Bereich des abzutragenden Bauwerks sei dem anschließenden Geländeverlauf entsprechend wieder herzustellen und zu humusieren. Mit Bescheid vom 7. November 2012 erteilte der Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 37, der Beschwerdeführerin als Eigentümerin der Baulichkeit auf einer näher bezeichneten Liegenschaft in Wien gemäß Paragraph 129, Absatz 10, der Bauordnung für Wien (BO) den Auftrag, das ohne Baubewilligung errichtete Bauwerk in Massivbauweise sowie die angebauten Nebentrakte inklusive der unterirdischen Bauteile, welche an den in den Hang hineingebauten Gewölbekeller zugebaut worden seien, abtragen zu lassen. Das Gelände im Bereich des abzutragenden Bauwerks sei dem anschließenden Geländeverlauf entsprechend wieder herzustellen und zu humusieren.

Dieser Bescheid wurde auf Grund der von der Beschwerdeführerin dagegen erhobenen Berufung mit dem angefochtenen Bescheid gemäß § 66 Abs. 4 AVG "behoben". Dazu führte die belangte Behörde u.a. aus, dass keine

Sanierung des Gebäudes vorliege und sich die Baumaßnahmen nicht nur auf das Innere des Gebäudes beschränkten. Das ursprüngliche Gebäude sei soweit abgetragen und in der Folge ein neues Gebäude errichtet worden, dass dessen Konsens untergegangen sei und dieser die vorliegende Neuerrichtung nicht mehr decke. Durch die rechtswidrige Bauführung sei der Altbestand als Ganzes, somit auch der "Gewölbekeller" konsenslos geworden, zumal es sich bei dem vorliegenden Gebäude um ein einheitliches Bauwerk handle. Daraus folge, dass durch die festgestellte Bauführung das gesamte Bauwerk, somit auch der nicht beauftragte "Gewölbekeller", vorschriftswidrig iSd § 129 Abs. 10 BO geworden sei, weshalb seitens der erstinstanzlichen Baubehörde die Beseitigung des gesamten Bauwerks zu beauftragen gewesen wäre. Da die Berufungsbehörde nicht über mehr entscheiden könne, als Gegenstand der erstinstanzlichen Entscheidung gewesen sei, sei die belangte Behörde gehalten gewesen, den erstinstanzlichen Bescheid zu beheben, um der Behörde Gelegenheit zu geben, einen neuen Auftrag zu erlassen. Dieser Bescheid wurde auf Grund der von der Beschwerdeführerin dagegen erhobenen Berufung mit dem angefochtenen Bescheid gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG "beheben". Dazu führte die belangte Behörde u.a. aus, dass keine Sanierung des Gebäudes vorliege und sich die Baumaßnahmen nicht nur auf das Innere des Gebäudes beschränkten. Das ursprüngliche Gebäude sei soweit abgetragen und in der Folge ein neues Gebäude errichtet worden, dass dessen Konsens untergegangen sei und dieser die vorliegende Neuerrichtung nicht mehr decke. Durch die rechtswidrige Bauführung sei der Altbestand als Ganzes, somit auch der "Gewölbekeller" konsenslos geworden, zumal es sich bei dem vorliegenden Gebäude um ein einheitliches Bauwerk handle. Daraus folge, dass durch die festgestellte Bauführung das gesamte Bauwerk, somit auch der nicht beauftragte "Gewölbekeller", vorschriftswidrig iSd Paragraph 129, Absatz 10, BO geworden sei, weshalb seitens der erstinstanzlichen Baubehörde die Beseitigung des gesamten Bauwerks zu beauftragen gewesen wäre. Da die Berufungsbehörde nicht über mehr entscheiden könne, als Gegenstand der erstinstanzlichen Entscheidung gewesen sei, sei die belangte Behörde gehalten gewesen, den erstinstanzlichen Bescheid zu beheben, um der Behörde Gelegenheit zu geben, einen neuen Auftrag zu erlassen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften kostenpflichtig aufzuheben.

Die Erhebung einer Bescheidbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG nur zulässig, wenn die Möglichkeit besteht, dass der angefochtene Bescheid in Rechte des Beschwerdeführers eingreift. Eine solche Rechtsverletzungsmöglichkeit besteht (u.a.) dann nicht, wenn ein Bescheid dem Antrag einer Partei vollinhaltlich Rechnung trägt (vgl. dazu etwa den hg. Beschluss vom 27. Februar 2013, Zl. 2013/05/0018, mwN). Die Erhebung einer Bescheidbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß Artikel 131, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG nur zulässig, wenn die Möglichkeit besteht, dass der angefochtene Bescheid in Rechte des Beschwerdeführers eingreift. Eine solche Rechtsverletzungsmöglichkeit besteht (u.a.) dann nicht, wenn ein Bescheid dem Antrag einer Partei vollinhaltlich Rechnung trägt vergleiche , dazu etwa den hg. Beschluss vom 27. Februar 2013, Zl. 2013/05/0018, mwN).

Mit dem vorliegend angefochtenen Bescheid wurde der erstinstanzliche Bescheid auf Grund der von der Beschwerdeführerin erhobenen Berufung ersatzlos behoben. Diese ersatzlose Behebung kann die Beschwerdeführerin denkunmöglich in einem Recht verletzen. Bemerkt wird, dass die Beschwerdeführerin durch bestimmte Ausführungen in der Begründung - mag nun die belangte Behörde in diesem Teil ihres Bescheides von einer unzutreffenden Rechtsansicht ausgegangen sein oder nicht - in keinem subjektiven Recht verletzt werden kann, weil diese Ausführungen keine über den normativen Gehalt des Spruches - nämlich die ersatzlose Behebung des erstinstanzlichen Bescheides - hinausgehende Bindungswirkung zu entfalten vermögen (vgl. dazu den hg. Beschluss vom 20. September 2012, Zl. 2009/07/0026, mwN). Der Behörde erster Instanz wurde ja nicht eine Verpflichtung auferlegt, sondern ihr bloß "die Gelegenheit" geboten, einen neuen Auftrag zu erlassen. Mit dem vorliegend angefochtenen Bescheid wurde der erstinstanzliche Bescheid auf Grund der von der Beschwerdeführerin erhobenen Berufung ersatzlos behoben. Diese ersatzlose Behebung kann die Beschwerdeführerin denkunmöglich in einem Recht verletzen. Bemerkt wird, dass die Beschwerdeführerin durch bestimmte Ausführungen in der Begründung - mag nun die belangte Behörde in diesem Teil ihres Bescheides von einer unzutreffenden Rechtsansicht ausgegangen sein oder nicht - in keinem subjektiven Recht verletzt werden kann, weil diese Ausführungen keine über den normativen Gehalt des Spruches - nämlich die ersatzlose Behebung des erstinstanzlichen Bescheides - hinausgehende Bindungswirkung

zu entfalten vermögen vergleiche dazu den hg. Beschluss vom 20. September 2012, Zl. 2009/07/0026, mwN). Der Behörde erster Instanz wurde ja nicht eine Verpflichtung auferlegt, sondern ihr bloß "die Gelegenheit" geboten, einen neuen Auftrag zu erlassen.

Die vorliegende Beschwerde war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen des Mangels der Berechtigung zu ihrer Erhebung ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen. Die vorliegende Beschwerde war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG wegen des Mangels der Berechtigung zu ihrer Erhebung ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

Wien, am 10. Dezember 2013

Schlagworte

Spruch und Begründung Inhalt der Berufungsentscheidung Kassation Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation

Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint

keine BESCHWERDELEGITIMATION Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2013050203.X00

Im RIS seit

07.02.2014

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at